

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

---

21. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Dezember 1967

Nummer 57

---

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2020	19. 12. 1967	Gesetz zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Stadt Krefeld und der Gemeinde Vorst, Landkreis Kempen-Krefeld . . . . .	282
	19. 12. 1967	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1968 (Haushaltsgesetz 1968) . . . . .	282
	19. 12. 1967	Gesetz zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1968 (Finanzausgleichsgesetz 1968 — FAG 1968) . . . . .	287
	21. 12. 1967	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Rheinland für das Rechnungsjahr 1968 (Umlagefestsetzungsverordnung 1968) . . . . .	292
	21. 12. 1967	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe für das Rechnungsjahr 1968 (Umlagefestsetzungsverordnung 1968) . . . . .	291
		<b>Wichtiger Hinweis für den Abonnementsbezug bei der Post . . . . .</b>	292

2020

**Gesetz**  
**zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen**  
**der Stadt Krefeld und der Gemeinde Vorst,**  
**Landkreis Kempen-Krefeld**  
**Vom 19. Dezember 1967**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**§ 1**

(1) Die folgenden, bisher zur Gemeinde Vorst, Landkreis Kempen-Krefeld, gehörenden Flurstücke

Gemarkung Vorst, Flur 24,  
Nr. 5 bis 10, 15 bis 21, 24 bis 27,

werden in die Stadt Krefeld eingegliedert.

(2) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Vorst und der Stadt Krefeld vom 14. und 31. Oktober 1966 wird bestätigt.

**§ 2**

Die in § 1 Abs. 1 genannten, bisher zum Amtsgerichtsbezirk Kempen gehörenden Flurstücke werden dem Amtsgericht Krefeld zugeordnet.

**§ 3**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Dezember 1967

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
(L. S.) Heinz Kühn

Der Innenminister  
Weyer

Der Justizminister  
Dr. Neuberger

Nr. 335 (Punkt D), in der sie die alte Stadt- und Kreisgrenze wieder erreicht.

Genaue Größe und Begrenzung des eingegliederten Gebietes ergibt die Neuvermessung, die unverzüglich nach Vertragsabschluß durchgeführt wird. Die Gemarkung Krefeld-Benrad gehört zum Amtsgerichtsbezirk Krefeld, die Gemarkung Vorst zum Amtsgerichtsbezirk Kempen.

**§ 2**

Das Eigentum oder sonstige Rechte und Ansprüche der Gemeinde Vorst an öffentlichen Wegen und Gewässern in dem eingegliederten Gebiet gehen auf die Stadt Krefeld über.

**§ 3**

Die Stadt Krefeld zahlt als Ausgleich für die durch den Gebietsübergang entstehende Minderung der Einkünfte an die Gemeinde Vorst eine Entschädigung in Höhe von 60 000,— DM. Der Betrag ist zahlbar in zwei gleichen Jahresraten. Die erste Rate ist einen Monat nach Rechtskraft des Vertrages, der Rest ein Jahr darauf fällig.

**§ 4**

In dem umgegliederten Gebietsteil tritt das Ortsrecht der Gemeinde Vorst einen Tag nach Rechtswirksamkeit dieses Vertrages außer Kraft.

Zugleich tritt für das Gebiet das Ortsrecht der Stadt Krefeld in Kraft.

**§ 5**

Kosten und Gebühren der Gebietsänderung gehen zu Lasten der Stadt Krefeld.

Krefeld, den 31. Oktober 1966

Vorst, den 14. Oktober 1966

— GV. NW. 1967 S. 282.

**Gesetz**  
**über die Feststellung des Haushaltsplans**  
**des Landes Nordrhein-Westfalen**  
**für das Rechnungsjahr 1968**  
**(Haushaltsgesetz 1968)**

Vom 19. Dezember 1967

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**§ 1**

Der diesem Gesetz als Anlage beigelegte Haushaltspunkt des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1968 wird in Einnahme und Ausgabe auf

11 464 802 700 Deutsche Mark

festgestellt, und zwar  
im ordentlichen Haushaltspunkt  
auf 10 470 997 700 Deutsche Mark an Einnahmen  
und  
auf 10 470 997 700 Deutsche Mark an Ausgaben,  
im außerordentlichen Haushaltspunkt  
auf 993 805 000 Deutsche Mark an Einnahmen  
und  
auf 993 805 000 Deutsche Mark an Ausgaben.

**§ 2**

Soweit die Entwicklung auf der Einnahme- und Ausgabeseite des Haushaltsplans es erfordert, kann der Finanzminister die Inanspruchnahme von Mitteln für bestimmte Ausgabentitel oder für Gruppen von solchen von seiner vorherigen Zustimmung abhängig machen.

**§ 3**

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Bestreitung der im außerordentlichen Haushaltspunkt veranschlagten

<sup>\*)</sup> Nicht abgedruckt; stimmt mit den in § 1 Abs. 1 des Gesetzes genannten Flurstücken überein.

Ausgaben Kreditmittel mit einem Erlöse bis zum Höchstbetrag von 993 805 000 DM zu beschaffen. Die Kreditermächtigung erhöht sich insoweit, als die Zuweisungen aus Mitteln des Bundes, des Lastenausgleichsfonds, des ERP-Sondervermögens, der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und sonstiger Stellen die im außerordentlichen Haushaltsplan bei Kapitel A 03 02 Titel 91, Kapitel A 07 05 Titel 91 bis 96 und Kapitel 10 06 Titel 96 veranschlagten Beträge überschreiten.

(2) Der Finanzminister wird außerdem ermächtigt, die im Wirtschaftsplan der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen für 1968 vorgesehenen Darlehen mit einem Erlöse bis zum Höchstbetrag von 500 000 000 DM zu Lasten des Landes aufzunehmen und die Einnahme sowie die Zuweisung dieser Mittel an die Wohnungsbauförderungsanstalt in der Rechnung des außerordentlichen Haushalts nachzuweisen.

(3) Die dem Finanzminister durch § 3 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1967 vom 23. Mai 1967 (GV. NW. S. 72) erteilte Ermächtigung zur Beschaffung von Geldmitteln im Wege des Kredits zur Deckung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplans gilt auch für das Rechnungsjahr 1968, soweit sie nicht schon im Rechnungsjahr 1967 ausgeschöpft worden ist.

(4) Die im außerordentlichen Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Finanzministers geleistet werden.

#### § 4

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, Bürgschaften zu übernehmen	
a) für Kredite an die gewerbliche Wirtschaft und die freien Berufe bis zu	500 000 000 DM
b) für Kredite an die Landwirtschaft und Forstwirtschaft bis zu	2 000 000 DM
c) für Kredite an die „Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere“ GmbH bis zur Hälfte der von der Bundesrepublik Deutschland übernommenen Bürgschaft, höchstens jedoch bis zu	50 000 000 DM.

(2) Zur Übernahme von Bürgschaften auf Grund der vorstehenden Ermächtigungen bedarf es der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags; sie gilt für Ausfallbürgschaften im Rahmen der vom Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags gebilligten „Richtlinien für die Übernahme von Landesbürgschaften für Kredite an Wirtschaftsbetriebe und an freie Berufe“ (SMBL. NW. 651) und der „Richtlinien für die Übernahme von Landesbürgschaften für Kredite an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe in Nordrhein-Westfalen“ vom 1. Dezember 1960 als allgemein erteilt.

(3) Die Bürgschaften zu 1 a) und 1 b) dürfen nur für Kredite übernommen werden, deren Rückzahlung durch den Schuldner bei normalem wirtschaftlichem Ablauf innerhalb der für den einzelnen Kredit vereinbarten Zahlungstermine erwartet werden kann. Der Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags kann davon Ausnahmen zulassen.

#### § 5

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zugunsten der Kernforschungsanlage Jülich des Landes Nordrhein-Westfalen e. V. oder zugunsten der ihre Aufgaben übernehmenden Gesellschaft eine Gewährleistungsverpflichtung des Landes nach § 16 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814) in der Fassung des Ersten Änderungs- und Ergänzungsgesetzes vom 23. April 1963 (BGBl. I S. 201) und des Siebenten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 1. Juni 1964 (BGBl. I S. 337) sowie nach § 9 der Verordnung über die Dekkungsvorsorge nach dem Atomgesetz (Dekkungsvorsorge-Verordnung) vom 22. Februar 1962 (BGBl. I S. 77) bis zum Betrage von 100 000 000 DM zu übernehmen.

(2) Der Finanzminister wird ermächtigt, der „Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere“ GmbH sowie einzelnen gewerblichen Betrieben gegenüber Verpflichtungen zur Abdeckung von Bergschäden bis zur Hälfte der von der Bundesrepublik Deutschland für diesen Zweck eingegangenen Verpflichtungen, höchstens jedoch bis zur Gesamthöhe von 50 000 000 DM zu übernehmen. Die Verpflichtungen sind nach Art, Betrag und Zeitdauer zu begrenzen. Das Nähere wird durch Richtlinien geregelt, die der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr nach Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags erläßt.

(3) Bei Inanspruchnahme des Landes aus diesen Gewährleistungsverpflichtungen können die Mittel der Bürgschaftssicherungsrücklage in Anspruch genommen werden.

#### § 6

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel des Landes Kassenkredite bis zum Betrage von 650 000 000 DM aufzunehmen.

#### § 7

(1) Innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel sind die veranschlagten Ausgabemittel folgender Titel gegenseitig deckungsfähig:

1. Titel 104 a (Bezüge der Angestellten) und  
104 b (Bezüge der Arbeiter),
2. Titel 201 a (Unterhaltung,  
201 b Ersatz und  
201 c Ergänzung der Geräte und Ausstattungsgegenstände in den Diensträumen),
3. Titel 200 (Geschäftsbedürfnisse) und  
203 (Post- und Fernmeldegebühren, Kosten für Fernmeldeanlagen sowie Rundfunkgebühren),
4. mit Zustimmung des Finanzministers sämtliche Titel für Sachausgaben.

(2) Innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel dürfen im Bedarfsfalle verwendet werden die veranschlagten Ausgabemittel bei

1. Titel 101 (Bezüge der planmäßigen Beamten und Richter)  
bis zur Höhe der Ersparnisse, die durch zeitweilige Nichtbesetzung von Planstellen eintreten für  
Titel 103 (Bezüge der beamteten Hilfskräfte) und  
Titel 104 (Bezüge der nichtbeamten Kräfte),
2. Titel 103 (Bezüge der beamteten Hilfskräfte)  
für  
Titel 104 (Bezüge der nichtbeamten Kräfte),
3. Titel 106 (Unterstützungen für Landesbedienstete)  
für  
Titel 107 (Beihilfen für Landesbedienstete),
4. Titel 108 (Beschäftigungsvergütungen, Trennungsentschädigungen usw.)  
für  
Titel 217 (Umzugskostenvergütungen).

(3) Nach Maßgabe der in den Haushaltsplan aufgenommenen Vermerke sind

- a) die übertragbaren Mittel nachstehend aufgeföhrter Titel gegenseitig deckungsfähig:
  1. Kapitel 03 03 Titel 600 Unterteile a und b,
  2. Kapitel 06 02 Titel 571 Unterteile a und c,
  3. Kapitel 07 11 Titel 190, 290 und 875,
  4. Kapitel 08 05 Titel 958 und 959,
  5. Kapitel 14 63 Titel 700 und 701,
  6. Kapitel 14 65 Titel 682 A Unterteile a und b,
  7. Kapitel 14 65 Titel 684 Unterteile a und b,

- b) die übertragbaren Mittel nachstehend aufgeföhrter Titel einseitig deckungsfähig:
1. Kapitel 05 02 Titel 601,
  2. Kapitel 05 41 A und 05 41 B Titel 300 Unterteile a und b,
  3. Kapitel 05 42 Titel 300 Unterteil b,
  4. Kapitel 06 02 Titel 570 Unterteil a,
  5. Kapitel 06 02 Titel 571 Unterteil a,
  6. Kapitel 06 81 Titel 570 Unterteil a,
  7. Kapitel 06 81 Titel 605,
  8. Kapitel 07 04 Titel 670,
  9. Kapitel 07 05 Titel 570,
  10. Kapitel 08 03 Titel 954 Unterteil a,
  11. Kapitel 14 65 Titel 681.

### § 8

(1) Die Übertragung von Ausgabemitteln nach den Vorschriften der Reichshaushaltsordnung und den im Haushaltplan enthaltenen einzelnen Vermerken bedarf der Zustimmung des Finanzministers.

(2) Der Finanzminister wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags auch für solche Ausgabenansätze, die im Haushaltplan nicht ausdrücklich als übertragbar bezeichnet sind, die Übertragbarkeit anzugeben, soweit Leistungen aus diesen Ausgabenansätzen für bereits bewilligte Maßnahmen noch im folgenden Rechnungsjahr erforderlich sind.

(3) Der Finanzminister kann in Einzelfällen mit Einverständnis des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags bestimmen, daß unvorhergesehene und unabewiesbare überplanmäßige Ausgaben bei übertragbaren Bewilligungen zu Lasten des laufenden Rechnungsjahrs geleistet werden.

(4) Bei Anwendung des § 30 a der Reichshaushaltsordnung ist der Betrag von 30 000 DM durch den Betrag von 150 000 DM und der Betrag von 10 000 DM durch den Betrag von 30 000 DM zu ersetzen.

(5) Der Finanzminister kann abweichend von § 47 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung zur verbilligten Beschaffung von Land für die Verbesserung der Wirtschaftsstruktur sowie für den sozialen Wohnungsbau zulassen, daß ländereigene unbebaute Grundstücke unter dem vollen Wert veräußert werden, wenn sichergestellt ist, daß diese Grundstücke binnen angemessener Frist für diesen Zweck verwendet werden. Unterbleibt diese Verwendung, so ist das Eigentum an dem Grundstück gegen Erstattung der Kosten wieder auf das Land zurückzübertragen. Der Zustimmung des Landtags gemäß § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung bedarf es in diesen Fällen nicht. Das Nähere bestimmen Richtlinien des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten.

(6) In den Fällen des § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung gilt im Rechnungsjahr 1968 als Wertgrenze des § 3 Abs. 2 der Anlage 3 zu § 57 der Reichswirtschaftsbestimmungen der Betrag von 500 000 DM.

(7) Ausgaben, die im neuen Rechnungsjahr fällig werden, jedoch wegen des fristgerechten Eingangs beim Empfänger vorher gezahlt werden müssen, und die im voraus zu zahlenden Dienst-, Versorgungs- und ähnliche Bezüge für den ersten Monat des neuen Rechnungsjahres sind abweichend von § 68 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung in den Büchern des neuen Rechnungsjahres nachzuweisen.

(8) Der Finanzminister kann auf Antrag einer obersten Dienstbehörde bestimmen, daß in besonderen Ausnahmefällen mit Wirkung bis zum Ende des laufenden Rechnungsjahrs einer Wohnung die Eigenschaft als Dienstwohnung beigelegt wird.

### § 9

(1) Der Finanzminister kann zulassen, daß Beträge, die von einer Verwaltung zugunsten anderer Verwaltungen oder Dritter verauslagt worden sind, bei ihrer Erstattung von der Ausgabe abgesetzt werden können.

(2) Übersteigt bei einem Einnahmetitel der Betrag der tatsächlich aufgekommenen Einnahme den Haushaltssatz und können auf Grund eines Haushaltsvermerks bei einem übertragbaren Ausgabettitel in Höhe dieser Mehreinnahme Ausgaben geleistet werden, so dürfen abweichend von § 73 der Reichshaushaltsordnung die Beträge solcher Mehreinnahmen, die bis zum Schluß des Rechnungsjahres für die Zwecke des Ausgabettitels nicht verwendet worden sind, in der Haushaltsrechnung als Ausgaberest und zugleich als Mehrausgabe nachgewiesen werden.

### § 10

(1) Übertarifliche Leistungen an Angestellte und Arbeiter bedürfen der vorherigen Zustimmung des Finanzministers.

(2) Tritt ein planmäßiger Beamter oder Richter, der unter Wegfall der Dienstbezüge zu einem anderen Dienstherrn abgeordnet oder beurlaubt war und der bei seiner Verwaltung auf einer Leerstelle geführt wird, wieder zu seiner Verwaltung zurück, so ist er in eine freie oder in die nächste freiwerdende Planstelle seiner Besoldungsgruppe bei seiner Verwaltung einzulegen. Mit der Einweisung in die Planstelle fällt eine mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausgebrachte Leerstelle weg.

(3) Bis zur Einweisung in eine freie Planstelle ist der Beamte auf der Leerstelle zu führen. Solange er auf der Leerstelle mangels freier Planstellen geführt werden muß, dürfen die hierdurch entstehenden Mehrausgaben abweichend von § 33 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung ohne besondere Zustimmung des Finanzministers über die Ansätze des Haushaltspans hinaus geleistet werden.

### § 11

(1) Die Landesregierung kann im Rahmen der von ihr zu erlassenden Richtlinien über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen (Kraftfahrzeugrichtlinien) für Amtsträger, Beamte und Richter, denen ein Dienstkraftwagen zur ständigen Benutzung zur Verfügung steht, für Sonderfälle dessen unentgeltliche Benutzung zu privaten Zwecken zulassen. Für diese Dienstkraftfahrzeuge kann eine Insassen-Unfallversicherung abgeschlossen werden.

(2) Für die Landtagsverwaltung trifft die Regelung nach Absatz 1 der Landtagspräsident.

### § 12

Beabsichtigt der Finanzminister für Ausgabenansätze des außerordentlichen Haushaltspans Ausgabeermächtigungen zu erteilen, bevor Einnahmen aus Anleihen oder sonstige außerordentliche Einnahmen zur Verfügung stehen, so hat er vor seiner Entscheidung den Haushalt- und Finanzausschuß des Landtags zu hören.

### § 13

(1) Die Landesregierung beschließt auf Vorschlag des Finanzministers die erforderlichen Maßnahmen nach § 6 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582).

(2) Der Finanzminister wird ermächtigt, für Ausgaben nach § 6 Abs. 2 a. a.O. über den im § 3 dieses Gesetzes festgesetzten Höchstbetrag hinaus weitere Kreditmittel mit einem Erlöse bis zum Höchstbetrage von 200 000 000 DM aufzunehmen.

(3) Die Ausgaben dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Landtags geleistet werden. Sie sind im übrigen wie Haushaltsüberschreitungen zu behandeln.

### § 14

Im Etatjahr 1968 können von den im Kapitel 05 37 Titel 601 ausgewiesenen Ergänzungszuschüssen für Volkschulen bis zu 12 000 000 DM als Landeszuschüsse zu den notwendigen Kosten für die Beförderung von Schülern zu Mittelpunktschulen oder Sonderschulen in Anspruch genommen werden, die von kommunalen Schulträgern übernommen werden.

§ 15

(1) Das Gesetz über die Einführung und Durchführung der Lernmittelfreiheit im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29. Juni 1965 (GV. NW. S. 210) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 23. Mai 1967 (GV. NW. S. 72) gilt auch für das Schuljahr 1968/69 mit der Maßgabe, daß insgesamt die Beteiligung des Landes an den Aufwendungen für die Beschaffung der Lernmittel einschließlich des Betrages für Härtefälle nach § 1 Abs. 3 a. a. O. 60 000 000 DM nicht überschreitet.

(2) Der Kultusminister erläßt im Einvernehmen mit dem Finanzminister die zur entsprechenden Bemessung der Durchschnittsbeträge und des Anteils des Landes an den Durchschnittsbeträgen erforderlichen Rechtsvorschriften.

§ 16

Der Finanzminister kann Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes erlassen.

§ 17

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Dezember 1967

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
(L.S.) Heinz Kühn

Der Innenminister  
Weyer

Der Finanzminister  
Wertz

Der Minister  
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
zugleich für den  
Minister für Bundesangelegenheiten  
Kassmann

Der Minister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Deneke

Der Minister  
für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten  
Dr. Hermann Kohlhase

Der Arbeits- und Sozialminister  
Figgens

Der Kultusminister  
Holthoff

Der Justizminister  
Dr. Neuberger

**Anlage zum Gesetz über die Feststellung  
des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-  
Westfalen für das Rechnungsjahr 1968  
(Haushaltsgesetz 1968)**

**Gesamtplan  
des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen  
Rechnungsjahr 1968**

<b>Einzelplan</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>Ausgaben</b>
	<b>Ansatz 1968</b>	<b>Ansatz 1968</b>
	DM	DM
<b>I. Ordentlicher Haushaltspaln</b>		
01 Landtag	320 400	18 023 600
02 Ministerpräsident und Staatskanzlei	3 393 100	129 280 900
03 Innenminister	338 762 900	1 430 432 700
04 Justizminister	239 211 500	582 309 400
05 Kultusminister	846 766 800	4 056 041 900
06 Arbeits- und Sozialminister	39 266 800	436 784 600
07 Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	45 790 100	1 013 255 000
08 Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	14 100 400	452 735 200
10 Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	111 876 500	545 681 500
12 Finanzminister	173 106 600	549 273 800
13 Landesrechnungshof	47 600	4 351 900
14 Allgemeine Finanzverwaltung	<u>8 658 355 000</u>	<u>1 252 827 200</u>
	<u>10 470 997 700</u>	<u>10 470 997 700</u>
<b>II. Außerordentlicher Haushaltspaln</b>		
A 03 Innenminister	—	93 000 000
A 06 Arbeits- und Sozialminister	—	201 500 000
A 07 Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	143 305 000	480 805 000
A 08 Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	—	67 500 000
A 10 Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	90 000 000	151 000 000
A 14 Allgemeine Finanzverwaltung	<u>760 500 000</u>	<u>—</u>
	<u>993 805 000</u>	<u>993 805 000</u>

**Gesetz  
zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs  
mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden  
für das Rechnungsjahr 1968  
(Finanzausgleichsgesetz 1968 — FAG 1968)**

Vom 19. Dezember 1967

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Erster Abschnitt  
Finanz- und Lastenausgleich**

§ 1

(1) Das Land stellt zur Gewährung von allgemeinen Finanzzuweisungen und zweckgebundenen Zuschüssen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Rechnungsjahr 1968 25 v. H. des Landesanteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer und seiner übrigen Steuereinnahmen mit Ausnahme der Kraftfahrzeugsteuer zur Verfügung (Steuerverbund).

Für die Berechnung des Anteils der Gemeinden und Gemeindeverbände sind die Steuereinnahmen nach Satz 1 a) um den Betrag zu erhöhen oder zu ermäßigen, den das Land im Finanzausgleich unter den Ländern erhält oder zu entrichten hat,  
b) um den Betrag zu ermäßigen, den das Land nach § 6 Abs. 1 bis 3 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung vom 1. Dezember 1965 (BGBI. I S. 1945, 1966 I S. 87), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Mai 1967 (BGBI. I S. 509), abzuführen hat,  
c) um die gemäß § 16 des Rennwett- und Lotteriesteuergesetzes vom 8. April 1922 in der Fassung der Verordnung über die einstweilige Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs vom 30. Oktober 1944 (RGBl. I S. 282) den Rennvereinen zustehenden Anteile an der Totalisatorsteuer zu ermäßigen,  
d) um das nach dem Feuerschutzgesetz vom 1. Februar 1939 (RGBl. I S. 113) zur Förderung des Feuerlöschwesens und des vorbeugenden Brandschutzes zweckgebundene Aufkommen an Feuerschutzsteuer zu ermäßigen,  
e) um das an den Bund abzuführende Aufkommen gemäß § 5a Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Bergmannsprämien vom 19. Dezember 1963 (BGBI. I S. 983) zu ermäßigen.

Der Anteil der Gemeinden und Gemeindeverbände ist nach den Ansätzen im Haushaltsplan des Landes zu bemessen. Der Ausgleich nach dem Ergebnis des Rechnungsjahrs ist spätestens im übernächsten Rechnungsjahr vorzunehmen.

(2) Der nach Absatz 1 vom Land zur Verfügung zu stellende Betrag ist für die allgemeinen Finanzzuweisungen nach den §§ 2 bis 10, für die Zuweisungen für die Auftragsverwaltung nach § 14 Abs. 2 und 3 sowie für die Zuweisungen für das Schulbauprogramm nach § 17 zu verwenden.

(3) Außerhalb des Steuerverbundes erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände die weiteren in diesem Gesetz vorgesehenen zweckgebundenen Zuschüsse.

**Zweiter Abschnitt  
Allgemeine Finanzzuweisungen**

1. Unterabschnitt

Gesamtbeträge

§ 2

Die Gemeinden, die Landkreise und die Landschaftsverbände erhalten allgemeine Finanzzuweisungen, soweit ihre eigenen Einnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht ausreichen. Hierfür werden nach Maßgabe der im Landeshaushalt vorgesehenen Bestimmungen im Rechnungsjahr 1968 zur Verfügung gestellt:

1. für Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden	1 295 382 000 DM,
2. für Schlüsselzuweisungen an die Landkreise	208 442 000 DM,
3. für Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände	191 649 000 DM,
4. für einen Ausgleichsstock für die Gemeinden und Landkreise	<u>36 000 000 DM,</u>
	1 731 473 000 DM.

2. Unterabschnitt  
Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden

§ 3

(1) Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung einer Gemeinde ist von ihrer durchschnittlichen Ausgabebelastung und ihrer eigenen Steuerkraft auszugehen. Dabei ist der Mehrbelastung Rechnung zu tragen, die durch den Kinderreichtum der Bevölkerung oder den hohen Anteil der Unselbständigen an der Einwohnerzahl und die Lage im Grenzbezirk verursacht wird.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird ermittelt, indem von einer in Deutsche Mark ausgedrückten Meßzahl, in der die in Absatz 1 genannten Faktoren berücksichtigt werden (Ausgangsmeßzahl), eine andere Meßzahl abgezogen wird, die der eigenen Steuerkraft der Gemeinde Ausdruck gibt (Steuerkraftmeßzahl). Ist die Ausgangsmeßzahl größer als die Steuerkraftmeßzahl, so erhält die Gemeinde die Hälfte des Unterschiedsbetrages als Schlüsselzuweisung, wenigstens aber so viel, daß die Schlüsselzuweisung zusammen mit der Steuerkraftmeßzahl 87,5 v. H. der Ausgangsmeßzahl erreicht.

(3) Die Ausgangsmeßzahl (Absatz 2) wird nach einem einheitlichen Grundbetrag berechnet. Der Grundbetrag wird vom Innenminister und vom Finanzminister so ermittelt, daß der Betrag, der für Schlüsselzuweisungen der Gemeinden zur Verfügung steht, aufgebraucht wird.

(4) Der Innenminister und der Finanzminister werden ermächtigt, die Ansätze, die nach den §§ 3, 4 und 5 der Schlüsselberechnung zugrunde zu legen sind, für einzelne Gemeinden abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Absatzes 1 nicht hinreichend gerecht werden.

(5) Sind seit dem 1. Januar 1964 Gemeinden nach § 16 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130), in eine bestehende Gemeinde eingegliedert oder zu einer Gemeinde zusammengeschlossen worden, so können der Innenminister und der Finanzminister die Schlüsselzuweisungen der Gemeinde bis zur Höhe der Schlüsselzuweisungen aufstocken, die für die beteiligten Gemeinden insgesamt vor der Eingliederung oder dem Zusammenschluß zuletzt festgesetzt worden sind.

§ 4

Die Ausgangsmeßzahl wird ermittelt, indem die folgenden Ansätze zusammengerechnet und mit dem nach § 3 Abs. 3 festzusetzenden Grundbetrag vervielfältigt werden.

1. Hauptansatz

Der Ansatz beträgt für eine Gemeinde

mit nicht mehr als 5 000 Einwohnern	120 v. H.
mit 10 000 Einwohnern	125 v. H.
mit 15 000 Einwohnern	128 v. H.
mit 20 000 Einwohnern	129 v. H.
mit 25 000 Einwohnern	130 v. H.
mit 50 000 Einwohnern	139 v. H.
mit 100 000 Einwohnern	145 v. H.
mit 200 000 Einwohnern	150 v. H.
mit 500 000 Einwohnern und mehr	155 v. H.

der Einwohnerzahl.

Für die Gemeinden mit dazwischen liegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischen liegenden Beträge; der Ansatz wird auf volle 0,1 v. H. nach oben abgerundet.

## 2. Der Ansatz nach der Zusammensetzung der Bevölkerung

Der Ansatz wird gewährt, wenn die Zahl der Kinder unter 14 Jahren in einer Gemeinde 18 v. H. der Einwohnerzahl übersteigt. Ist der Hundertsatz der Kinder größer, so werden für je volle 0,1 v. H. des Unterschieds vier Tausendstel des Hauptansatzes gewährt, soweit dieser 30 v. H. übersteigt.

An die Stelle dieses Ansatzes nach der Kinderzahl tritt ein Ansatz nach der unselbständigen Bevölkerung, wenn sich für ihn ein höherer Betrag ergibt. Ist der Hundertsatz der unselbständigen Bevölkerung in der Gemeinde größer als 30, so werden für je volle 0,5 v. H. des Unterschieds zwei Tausendstel des Hauptansatzes gewährt.

Unselbständige Bevölkerung sind die Arbeiter und ihre Familienangehörigen ohne Hauptberuf im Sinne der für die Volks- und Berufszählung vom 6. Juni 1961 geltenden Begriffsbestimmungen.

## 3. Grenzlandansatz

Der Innenminister und der Finanzminister bestimmen die Gemeinden, denen ein Grenzlandansatz gewährt wird. Er beträgt 10 v. H. des Hauptansatzes.

### § 5

(1) Die Steuerkraftmeßzahl wird ermittelt, indem die für die Gemeinde geltenden Steuerkraftzahlen der Grundsteuer und der Gewerbesteuer zusammengezählt werden.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt:

- a) bei der Grundsteuer  
von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben die Meßbeträge mit 80 v. H.;
- b) bei der Grundsteuer von den Grundstücken:  
die ersten 20 000 DM mit 120 v. H.,  
der Meßbeträge 100 000 DM mit 160 v. H.,  
die weiteren 400 000 DM mit 200 v. H.,  
die weiteren 4 000 000 DM mit 220 v. H.,  
die weiteren Meßbeträge mit 240 v. H.;  
der Berechnung zu Buchst. a) und b) sind die von den Finanzämtern im Anschreibungsjahr 1967 angeschriebenen Grundsteuermeßbeträge zugrunde zu legen;
- c) bei der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital das durch den Hebesatz für das Kalenderjahr 1967 geteilt und auf einen Hebesatz von 200 v. H. umgerechnete Ist-Aufkommen in der Zeit vom 1. Oktober 1966 bis 30. September 1967, vermehrt um die Hälfte der Ist-Einnahmen und vermindert um die vollen Ist-Ausgaben an Gewerbesteuerausgleichsbeträgen in diesem Zeitraum.

### § 6

Die nach §§ 3 bis 5 auf die Gemeinden entfallenden Schlüsselzuweisungen werden durch den Innenminister und den Finanzminister errechnet und festgesetzt. Stellen sich nach der Festsetzung Unrichtigkeiten heraus, so ist der Schlüssel zu berichtigen. An Stelle der Berichtigung kann auch ein Ausgleich bei der Festsetzung des Schlüssels eines späteren Jahres vorgenommen werden. Von einer Berichtigung oder einem Ausgleich ist abzusehen, wenn sie zu einer Änderung der Schlüsselzuweisung von nicht mehr als 500 DM führt, oder wenn bei Gemeinden, die auch nach der Berichtigung keine Schlüsselzuweisung erhalten, die Steuerkraftmeßzahl sich um nicht mehr als 1 000 DM ändert.

### § 7

Die Schlüsselzuweisungen für die kreisangehörigen Gemeinden werden dem Landkreis und von diesem den Gemeinden unverzüglich zugeleitet. Der Landkreis darf den der einzelnen Gemeinde zustehenden Betrag gegen eine Zahlungsverpflichtung der Gemeinde nur aufrichten, wenn es sich um eine rückständige Kreisumlage oder sonstige gesetzliche Verpflichtung handelt.

## 3. Unterabschnitt

### Schlüsselzuweisungen an die Landkreise

### § 8

(1) Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen für jeden Landkreis ist von seiner durchschnittlichen Ausgabebelastung und seiner Umlagekraft auszugehen. Dabei ist der Mehrbelastung Rednung zu tragen, die durch die Lage im Grenzbezirk verursacht wird.

(2) Die durchschnittliche Ausgabebelastung wird durch die Ausgangsmeßzahl dargestellt. Sie wird ermittelt, indem folgende Ansätze zusammengerechnet und mit einem vom Innenminister und vom Finanzminister zu erreichenden Grundbetrag vervielfältigt werden. Der Grundbetrag wird vom Innenminister und vom Finanzminister so errechnet, daß der Betrag, der für die Schlüsselzuweisungen an die Landkreise zur Verfügung steht, aufgebraucht wird.

### 1. Hauptansatz

Er beträgt für jede Gemeinde des Landkreises  
mit 1—25 000 Einwohnern 100 v. H.,  
über 25 000 Einwohner 90 v. H.  
der Einwohnerzahl dieser Gemeinde.

### 2. Grenzlandansatz

Der Innenminister und der Finanzminister bestimmen die Landkreise, denen ein Grenzlandansatz gewährt wird. Er beträgt 5 v. H. des Hauptansatzes.

(3) Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 27,5 v. H. der Umlagegrundlagen, die für das Finanzausgleichsjahr gelten. Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftmeßzahlen der kreisangehörigen Gemeinden, der gemeindefreien Grundstücke und der Gutsbezirke zuzüglich der Schlüsselzuweisungen.

(4) Jeder Landkreis erhält als Schlüsselzuweisung die Hälfte des Betrages, um den die Umlagekraftmeßzahl hinter der Ausgangsmeßzahl zurückbleibt, wenigstens aber so viel, daß die Schlüsselzuweisung zusammen mit der Umlagekraftmeßzahl 80 v. H. der Ausgangsmeßzahl erreicht.

### 4. Unterabschnitt

### Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände

### § 9

(1) Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen für jeden der beiden Landschaftsverbände ist von seiner durchschnittlichen Ausgabebelastung und von seiner Umlagekraft auszugehen.

(2) Die durchschnittliche Ausgabebelastung wird durch die Ausgangsmeßzahl dargestellt. Sie wird ermittelt, indem die Einwohnerzahl des Landschaftsverbandes mit einem vom Innenminister und vom Finanzminister zu erreichenden einheitlichen Grundbetrag vervielfältigt wird. Der Grundbetrag ist so zu errechnen, daß der Betrag, der für Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände zur Verfügung steht, aufgebraucht wird.

(3) Die Umlagekraft wird durch die Umlagekraftmeßzahl dargestellt. Sie beträgt 9,5 v. H. der Umlagegrundlagen, die für das Finanzausgleichsjahr gelten. Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftmeßzahlen der kreisfreien Städte und der kreisangehörigen Gemeinden (gemeindefreien Grundstücke, Gutsbezirke) zuzüglich der Schlüsselzuweisungen.

(4) Jeder Landschaftsverband erhält als Schlüsselzuweisung den Betrag, um den die Umlagekraftmeßzahl hinter der Ausgangsmeßzahl zurückbleibt.

**5. Unterabschnitt**  
**Ausgleichsstocks**

**§ 10**

(1) Die Mittel des Ausgleichsstocks dienen zur Gewährung von Bedarfzuweisungen an Gemeinden und Landkreise. Durch die Bedarfzuweisungen soll der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben von Gemeinden und Landkreisen im Einzelfalle Rechnung getragen werden. Insbesondere können sie auch zum Ausgleich von Härten gewährt werden, die sich bei der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben.

(2) Von den Mitteln des Ausgleichsstocks können daneben verwendet werden:

- a) für Zuschüsse an Gemeinden zu einmaligen Ausgaben, die aus Anlaß des Zusammenschlusses von Gemeinden entstehen, bis zu 6 000 000 DM,
- b) für Zuweisungen an Gemeinden im Raume Bonn, die durch Dienststellen des Bundes in besonderem Maße belastet werden, bis zu 10 000 000 DM.

(3) Der Innenminister und der Finanzminister regeln die Verteilung der Mittel und ihre Verwendung.

(4) Die Mittel des Ausgleichsstocks sind im Landeshausamt übertragbar.

**Dritter Abschnitt**  
**Zweckgebundene Zuweisungen**

**1. Unterabschnitt****Straßen****§ 11**

(1) Die Landschaftsverbände erhalten für die Unterhaltung und Instandsetzung der Landstraßen

- a) für freie Strecken 4 400 DM je Kilometer,
- b) für Ortsdurchfahrten 5 000 DM je Kilometer.

Landstraßen mit vier Fahrspuren sind mit der doppelten Kilometerlänge anzusetzen.

(2) Die Landschaftsverbände erhalten nach Maßgabe des Haushaltsplans

- a) für den Neu-, Um- und Ausbau der Landstraßen 187 500 000 DM,
- b) für Schwerpunktmaßnahmen bei Landstraßen 141 000 000 DM,
- c) zu den Kosten der Planung, Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht bei den Bundesfernstraßen einen Zuschuß von 35 000 000 DM.

Der Betrag zu a) wird im Verhältnis von 48 zu 52 auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe aufgeteilt. Der Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenminister den Betrag zu c) auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe nach den im Rechnungsjahr 1968 für Rechnung des Bundes geleisteten Ist-Ausgaben für den Neu-, Um- und Ausbau von Bundesfernstraßen im Gebiet des Landes auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe aufzuteilen und seine Verwendung zu regeln.

**§ 12**

(1) Die Landkreise und die Gemeinden erhalten zu den Kosten, die ihnen als Träger der Straßenbaulast erwachsen, einen schlüsselmäßig zu verteilenden Betrag in Höhe von 30 v. H. der im Haushaltplan des Landes für das Rechnungsjahr 1968 veranschlagten Einnahmen aus der Kraftfahrzeugsteuer.

(2) Von dem Betrag nach Absatz 1 erhalten nach Maßgabe des Haushaltsplans

- a) die Landkreise einen Betrag von 91 000 000 DM,
- b) die Gemeinden einen Betrag von 160 400 000 DM.

(3) Der Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten und der Innenminister regeln die Aufteilung der Beträge nach Absatz 2 auf die Landkreise und die Gemeinden im Einvernehmen mit dem Finanzminister und im Benehmen mit dem Kommunalpolitischen Ausschuß sowie dem Verkehrsausschuß des Landtags. Sie können dabei bestimmen, daß die Landkreise die auf die Gemeinden mit nicht mehr als 10 000 Einwohnern entfallenden Beträge in Abweichung von Absatz 1 nach der Dringlichkeit der Maßnahmen verteilen.

(4) Für Zuschüsse an die Landkreise und die Gemeinden zu Maßnahmen von besonderer Verkehrsbedeutung, soweit es sich handelt um

- a) den Neu-, Um- und Ausbau innerörtlicher Hauptverkehrsstraßen,
- b) den Neu-, Um- und Ausbau von Zubringerstraßen zum überörtlichen Verkehrsnetz,
- c) den Bau des zwischenörtlichen Straßennetzes,
- d) Baumaßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs mit Massenverkehrsmitteln und
- e) den Bau von Brücken,

wird ferner über die Landschaftsverbände nach Maßgabe des Haushaltsplans ein Betrag von 165 000 000 DM zur Verfügung gestellt. Für die Gewährung der Zuschüsse ist der Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister zuständig.

(5) Die Landkreise und Gemeinden können die ihnen auf Grund der Gesetze zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs früherer Jahre zugeflossenen und bis zum Abschluß des Rechnungsjahres 1967 nicht verbrauchten Landeszuschüsse für den Neu-, Um- und Ausbau sowie die Unterhaltung, Instandsetzung und Verwaltung von Kreisstraßen und Gemeindeverbindungsstraßen zur Verstärkung der nach § 12 Abs. 1 und 2 auf sie entfallenden Beträge in Anspruch nehmen und nach den für diese Mittel geltenden Grundsätzen verwenden.

**2. Unterabschnitt****Städtebau****§ 13**

Zur Vorbereitung und Durchführung städtebaulicher Maßnahmen in Gemeinden und Gemeindeverbänden werden nach Maßgabe des Haushaltsplans Zuschüsse und Darlehen in Höhe von 129 550 000 DM zur Verfügung gestellt. Der Innenminister regelt die Verteilung und die Verwendung der Mittel.

**3. Unterabschnitt****Auftragsverwaltung und Feuerschutz****§ 14**

(1) Das Land erstattet den kreisfreien Städten und den Landkreisen die durch Einnahmen nicht gedeckten persönlichen und sächlichen Ausgaben der Ämter für Verteidigungslasten und ihrer Lohnstellen in voller Höhe, soweit diese Ausgaben von dem zuständigen Fachminister und von dem Finanzminister als notwendig anerkannt werden.

Die Landkreise beteiligen die Ämter und die kreisangehörigen Gemeinden an den Zuschüssen und den sonstigen Einnahmen in dem Umfang, wie sie an der Durchführung der Aufgaben tatsächlich mitwirken. Einigen sich die Landkreise und die Ämter und die kreisangehörigen Gemeinden über die Höhe der Beteiligung nicht, so entscheidet der Regierungspräsident.

(2) Die kreisfreien Städte und die Landkreise erhalten einen Zuschuß zu den Kosten aller übrigen Auftragsauf-

gaben und Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung, der nach der Einwohnerzahl bemessen wird.

Der Zuschuß beträgt

für die kreisfreien Städte	25,20 DM je Einw.
für die Landkreise	20,58 DM je Einw.

Die Landkreise sind verpflichtet, von diesem Betrag an die kreisangehörigen amtsfreien Gemeinden und Ämter mit nicht mehr als 40 000 Einwohnern 7,29 DM je Einw., an die kreisangehörigen amtsfreien Gemeinden und Ämter mit mehr als 40 000 Einwohnern 10,92 DM je Einw.

weiterzuleiten.

(3) Zum Ausgleich von Einnahmeausfällen, die durch die Einbeziehung der Zuschüsse zu den Kosten der Katasterämter in die Zuschüsse nach Absatz 2 entstehen, werden 15 600 000 DM zur Verfügung gestellt. Der Innenminister und der Finanzminister werden ermächtigt, die Beträge im Einvernehmen mit dem Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten auf die kreisfreien Städte und die Landkreise aufzuteilen.

(4) Verpflichtungen aus öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach § 2 des Gesetzes über die Eingliederung staatlicher Sonderbehörden der Kreisstufe in die Kreis- und Stadtverwaltungen vom 30. April 1948 (GS. NW. S. 147) über die Tragung der Kosten solcher Behörden, die für mehrere Landkreise oder kreisfreie Städte zuständig sind, bleiben unberührt.

#### § 15

Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten Beihilfen für Feuerschutzzwecke und zur Errichtung ländlicher Versorgungsanlagen zur Erhöhung des Feuerschutzes in Höhe der im Haushalt des Landes hierfür veranschlagten Beträge. Die Beihilfen werden durch den Innenminister nach Maßgabe des Bedarfs verteilt. Soweit es sich um die Errichtung ländlicher Versorgungsanlagen handelt, ist der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu beteiligen.

#### 4. Unterabschnitt

##### Kriegsbedingte Fürsorge

#### § 16

Das Land erstattet den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den Landschaftsverbänden (Sozialhilfeträgern) die Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe nach dem 1. Überleitungsgesetz in der Fassung vom 28. April 1955 (BGBI. I S. 193) in der vom Bund übernommenen Höhe. Hierbei kann der Innenminister im Einvernehmen mit dem Arbeits- und Sozialminister und dem Finanzminister, soweit dies zum Ausgleich von Härten erforderlich ist, von der Bemessungsgrundlage des Bundes abweichen.

#### 5. Unterabschnitt

##### Schulbau

#### § 17

(1) Zur Förderung des Neu-, Um- und Ausbaues von Schulen in kommunaler Trägerschaft werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden 265 000 000 DM zur Verfügung gestellt. Der Innenminister und der Finanzminister regeln die Verteilung und die Verwendung im Einvernehmen mit dem Kultusminister.

(2) Die Zuschüsse werden nur unter der Bedingung gewährt, daß die Gemeinden und Gemeindeverbände neben den Zuschüssen mindestens 25 v. H. dieser Summe aus eigenen Mitteln für den gleichen Zweck verwenden. Als eigene Mittel im Sinne dieser Vorschrift gelten auch die von Gemeindeverbänden an Gemeinden und Gemeindeverbände gewährten Zuwendungen.

#### Vierter Abschnitt Umlagen und Steuern

#### § 18

(1) Soweit die sonstigen Einnahmen eines Landkreises den Bedarf nicht decken, ist eine Umlage von den kreisangehörigen Gemeinden, gemeindefreien Grundstücken und Gutsbezirken zu erheben (Kreisumlage).

(2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen der für die Gemeinden (gemeindefreien Grundstücke, Gutsbezirke) geltenden Steuerkraftzahlen (§§ 5 und 6) sowie in einem Hundertsatz der Schlüsselzuweisungen festgesetzt.

(3) Werden die Hundertsätze, die der Landkreis von den Steuerkraftzahlen der einzelnen Steuern und den Schlüsselzuweisungen als Kreisumlage erhebt (Umlagesätze), verschieden festgesetzt, so darf der höchste Umlagesatz den niedrigsten um nicht mehr als ein Drittel übersteigen. Bei stärkerer Abweichung eines Umlagesatzes bedarf der Umlagebeschuß der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(4) Der Umlagebeschuß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde außerdem dann, wenn der Umlagesatz auf mehr als 30 v. H. festgesetzt werden soll.

(5) Die Bestimmungen über die Mehr- und Minderbelastung einzelner Kreisteile bleiben unberührt mit der Maßgabe, daß in § 21 Satz 1 des Lippischen Gemeindeabgabengesetzes (Lipp. GS. 1930 S. 243) in der zur Zeit geltenden Fassung das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt wird.

(6) Die Erhebung der Jagdsteuer und der Schankerlaubnissteuer bleibt den kreisfreien Städten und Landkreisen vorbehalten.

#### § 19

Die Vorschriften des § 18 Abs. 1 bis 5 gelten entsprechend auch für die Ämter, ferner für die Zweckverbände, soweit diese befugt sind, Umlagen nach der Steuerkraft zu erheben, und für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk. Der Beschuß über eine Erhöhung der Umlage für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk bedarf der Genehmigung des Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten sowie des Innenministers.

#### § 20

(1) Die Landschaftsverbände erheben von den kreisfreien Städten und den Landkreisen eine Umlage, soweit ihre sonstigen Einnahmen zum Ausgleich des Haushaltspans nicht ausreichen (Landschaftsverbandsumlage).

(2) Die Landschaftsverbandsumlage wird in Hundertsätzen der Steuerkraftzahlen und der Schlüsselzuweisungen (§§ 5 und 6) der kreisfreien Städte und der kreisangehörigen Gemeinden (gemeindefreien Grundstücke, Gutsbezirke) festgesetzt.

(3) Der Umlagebeschuß bedarf der Genehmigung des Innenministers.

#### Fünfter Abschnitt

##### Schlußbestimmungen

#### § 21

Zweckgebundene Zuweisungen nach § 12 Abs. 4 Buchstabe d) und § 13 können auch an juristische Personen gewährt werden, soweit diese Maßnahmen durchführen, für die in der Regel Gemeinden oder Gemeindeverbände zuständig sind.

#### § 22

Die Mittel nach § 12 Abs. 1 und 2 und nach § 17 Abs. 1 sind nicht zur Deckung der den Gemeinden und Gemeindeverbänden bei der Durchführung der Maßnahmen entstehenden allgemeinen Verwaltungskosten bestimmt.

**§ 23**

Die Landesregierung kann mit Zustimmung des Hauptausschusses des Landtags die einem Landschaftsverband, einem Landkreis oder einer Gemeinde nach diesem Gesetz zustehenden Zweckzuschüsse und Finanzzuweisungen nach vorheriger Androhung sperren, kürzen oder streichen, wenn der Landschaftsverband, der Landkreis oder die Gemeinde es trotz wiederholter Aufforderung durch die Aufsichtsbehörde unterlassen hat, Anordnungen zur Erfüllung der dem Landschaftsverband, dem Landkreis oder der Gemeinde gesetzlich obliegenden Verpflichtungen nachzukommen.

**§ 24**

(1) Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die vom Statistischen Landesamt auf den 31. Dezember 1966 fortgeschriebene Wohnbevölkerung. Für die Errechnung des Ansatzes nach der Zusammensetzung der Bevölkerung (§ 4 Nr. 2) ist das Ergebnis der Volkszählung vom 6. Juni 1961 maßgebend.

(2) Für die Gemeinden und Gemeindeteile, die auf Grund des Ausgleichsvertrages vom 8. April 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande (BGBl. II 1963 S. 463) mit Wirkung vom 1. August 1963 zur Bundesrepublik Deutschland gehören, sind bei der Errechnung des Ansatzes nach der Zusammensetzung der Bevölkerung (§ 4 Nr. 2) die vom Statistischen Landesamt nach dem Stand vom 1. August 1963 ermittelten Zahlen maßgebend.

(3) Als Länge der zu unterhaltenden Landstraßen (§ 11) gelten die am 30. Juni 1967 in den Straßenverzeichnissen (§§ 4 und 61 LStrG — GV. NW. 1961 S. 305 —) eingetragenen Straßenlängen mit Ausnahme der Landstraßen, die im Rechnungsjahr 1967 rückwirkend mit dem 1. Januar 1967 zu Bundesstraßen aufgestuft worden sind.

**§ 25**

Der Innenminister und der Finanzminister sind ermächtigt, Finanzzuweisungen oder zweckgebundene Zu- schüsse um den Betrag solcher fälliger Forderungen zu kürzen, auf die das Land nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen einen Anspruch hat.

**§ 26**

Der Innenminister und der Finanzminister erlassen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsverordnungen.

**§ 27**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Dezember 1967

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
(L. S.) Heinz Kühn

Der Innenminister  
Weyer

Der Finanzminister  
Wertz

Der Minister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Deneke

Der Minister  
für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten  
Dr. Hermann Kohlhase

Der Arbeits- und Sozialminister  
Figgens

Der Kultusminister  
Holthoff

— GV. NW. 1967 S. 287.

**Verordnung  
über die Festsetzung der Umlage  
der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe  
für das Rechnungsjahr 1968  
(Umlagefestsetzungsverordnung 1968)**

Vom 21. Dezember 1967

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Umlagegesetzes vom 17. Juli 1951 (GS. NW. S. 715) wird verordnet:

**§ 1**

Für die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe wird die Umlage für das Rechnungsjahr 1968 entsprechend dem Beschuß der Hauptversammlung der Landwirtschaftskammer vom 8. Dezember 1967 auf vier vom Tausend des auf volle hundert Deutsche Mark nach unten abgerundeten Einheitswertes festgesetzt.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Dezember 1967

Der Minister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Deneke

— GV. NW. 1967 S. 291.

**Verordnung  
über die Festsetzung der Umlage  
der Landwirtschaftskammer Rheinland  
für das Rechnungsjahr 1968  
(Umlagefestsetzungsverordnung 1968)**

Vom 21. Dezember 1967

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Umlagegesetzes vom  
17. Juli 1951 (GS. NW. S. 715) wird verordnet:

**§ 1**

Für die Landwirtschaftskammer Rheinland wird die Umlage für das Rechnungsjahr 1968 entsprechend dem Beschuß der Hauptversammlung der Landwirtschaftskammer vom 1. Dezember 1967 auf 4,5 vom Tausend des auf volle hundert Deutsche Mark nach unten abgerundeten Einheitswertes festgesetzt.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Dezember 1967

Der Minister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Deneke

— GV. NW. 1967 S. 292.

**Wichtiger Hinweis  
für den Abonnementsbezug bei der Post**

Im Abonnement können das Gesetz- und Verordnungsblatt und das Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen — Ausgaben A, B und C — weiterhin nur über die Post bezogen werden. Die Neuordnung des Postzeitungsdienstes und die Einführung der Mehrwertsteuer geben Anlaß zu folgenden Hinweisen:

**a) Postabonnement**

Das Bezugsgeld wird von der Post in der Zeit vom 10. bis 16. des Monats vor Quartalsbeginn eingezogen. Bis zum 20. des Monats besteht noch die Möglichkeit, das Bezugsgeld mit einem Zeitungszahlschein bar bei der Post einzuzahlen. Wurde das Bezugsgeld nicht bis zum 20. des Einziehmonats gezahlt, gilt das Abonnement bei der Post als abbestellt.

Wenn die Bezugsgelder nicht bar bezahlt werden sollen, empfehlen wir, das Bezugsgeld vom Postscheckkonto abbuchen zu lassen. Formblätter zu „Anträgen auf Abbuchung von Bezugsgeld“ können bei jedem Absatzpostamt angefordert werden. Eine andere Möglichkeit des Bezugs gibt es nicht.

**b) Mehrwertsteuer**

Die Postquittungen enthalten keinen Hinweis auf die Mehrwertsteuer. Aus diesem Grund wird im Impressum bekanntgegeben, welcher Mehrwertsteuersatz in den Bezugsgeldern enthalten ist. In Verbindung mit dem Impressum wird die Postquittung vom Finanzamt als Beleg für die Mehrwertsteuer anerkannt. Gesonderte Quartalsrechnungen mit Angabe der Mehrwertsteuer können vom Verlag nicht ausgestellt werden.

— GV. NW. 1967 S. 292.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.  
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.